



Landratsamt Hohenlohekreis
Allee 17
74653 Künzelsau
Tel.: 07940/18-1303
E-Mail: Ordnungundzuwanderung@Hohenlohekreis.de

Merkblatt zu Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten

Gewerbliche Märkte, Messen, Ausstellungen und Volksfeste können auf Antrag gemäß § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Entscheidend für die Art der Festsetzung ist nicht, wie der Veranstalter die Veranstaltung bezeichnet, sondern welcher Art diese gemäß der GewO zuzuordnen ist.

Zuständig ist grundsätzlich die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Große Kreisstadt), bei einem Wochenmarkt die Gemeinde oder die Verwaltungsgemeinschaft. Eine Festsetzung ist einmalig, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet möglich. Durch eine Festsetzung werden Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt und genießen gewisse „Marktprivilegien“.

Die Privilegien sind im Einzelnen:

- Befreiung der gewerblichen Teilnehmer von der Reisegewerbekartenpflicht;
- Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO;
- Befreiung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen;
- An Stelle der normalen Ladenschlusszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid;
- Sofern die Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet, wird mit der Festsetzung auch eine Befreiung von Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) erteilt;
- Auf Märkten ist die Bewirtung mit alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen ohne weitere Erlaubnis zulässig (§ 68a GewO). Die Bewirtung mit alkoholischen Getränken bedarf der Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz.

Märkte, Messen, Ausstellungen und Volksfeste sind nur dann festsetzungsfähig, wenn eine Vielzahl (mind. 12) gewerblicher Anbieter teilnimmt. Gewerblich sind Anbieter, die regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind. Nicht gewerblich sind z. B. Freiberufler und die Urproduktion (z. B. Landwirte, die ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiten und verkaufen).

Markt mit weniger als zwölf gewerblichen Anbietern:

Privatpersonen und Gewerbebetreibende bieten Waren und Leistungen an, ohne dass eine Festsetzung durch die zuständige Behörde erfolgen muss.

- Darf trotzdem stattfinden, aber ohne die o. g. Marktprivilegien;
- Kann aus Verkehrs-, Bau- und Gesundheitsgründen eingeschränkt oder verboten werden;
- An Sonn- und Feiertagen ist evtl. eine Befreiung von den Verboten des FTG notwendig.

Private Veranstaltung mit nicht-gewerblichen Anbietern:

Waren werden ausschließlich von nichtgewerblichen Anbietern angeboten (z. B. privater Flohmarkt, Babybasar).

- Unterliegt nicht den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes;
- An Sonn- und Feiertagen ist evtl. eine Befreiung von den Verboten des FTG notwendig.

Folgende Veranstaltungsformen sind gem. der GewO festsetzungsfähig:

Messe § 64 GewO (z. B. Handwerkermesse):

- In größeren Zeitabständen wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vielzahl von Ausstellern stellt das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige aus;
- Richtet sich an gewerbliche Wiederverkäufer, Verbraucher und Großabnehmer;
- Letztverbraucher nur in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen zugelassen.

Ausstellung § 65 GewO:

- Zeitliche Begrenzung;
- Vielzahl von Ausstellern mit einem repräsentativen Angebot eines oder mehrerer Branchen oder Wirtschaftszweige;
- Ausstellung und Vertrieb von Waren, Dienstleistungen und Informationen zu Werbezwecken;
- Kundenkreis: überwiegen Endverbraucher.

Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO (z. B. Töpfermarkt):

- In größeren Zeitabständen wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vielzahl von Anbietern;
- Bestimmte Waren werden feilgeboten (keine Waren aus verschiedenen Warengruppen);
- Unterhaltende Tätigkeiten und Waren, die es üblicherweise auf Volksfesten gibt, zulässig.

Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO:

- Waren aller Art zulässig;
- Es darf kein Eintritt verlangt werden,
- Ansonsten wie Spezialmarkt.

Volksfest § 60b GewO:

- Regelmäßig wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vielzahl von Anbietern;
- Unterhaltende Tätigkeiten (z. B. Fahrgeschäfte) + Waren, die üblicherweise auf solchen Veranstaltungen angeboten werden;
- Im Gegensatz zu den übrigen Veranstaltungen nicht Reisegewerbekartenfrei.

Einem Antrag auf Festsetzung von Märkten, Ausstellungen usw. sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine genaue Bezeichnung des Veranstaltungsortes (Anschrift, Flst.-Nr.), Luftbild/Lageplan, möglichst mit eingezeichneten Ständen und sonstigen Aufbauten.
- Ein vorläufiges Teilnehmerverzeichnis mit Angaben zur Art der Waren der einzelnen Teilnehmer bzw. Teilnehmerverzeichnis der letzten Veranstaltung.
- Sofern der Antragsteller keine Stadt oder Gemeinde ist: Führungszeugnis der verantwortlichen Person(en).
- Bei Firmen zusätzlich: Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
- Soweit der Veranstalter nicht Eigentümer oder Pächter des Veranstaltungsgeländes ist: Zustimmung oder Pachtvertrag des Eigentümers / Pächters.
- Bei größeren Veranstaltungen ist evtl. ein Sicherheits-/Brandschutzkonzept erforderlich.

Der Antrag sollte frühzeitig genug gestellt werden, um im Falle einer Ablehnung und von Auflagen, die eine gewisse Vorbereitungszeit erfordern, noch reagieren zu können. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Bearbeitungsdauer mehrere Wochen betragen kann, da verschiedene Stellen angehört werden müssen.

Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen:

Grundsätzlich sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 FTG). In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden nach Anhörung der Kirchen von diesem Verbot befreien (§ 12 Abs. 1 FTG).

Es ist zu beachten, dass Märkte und Ausstellungen an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr und somit nach Ende des Hauptgottesdienstes beginnen dürfen (§ 7 Abs. 3 FTG). Auch hiervon kann auf Antrag befreit werden.

Keine zusätzliche Befreiung nach dem FTG ist für verkaufsoffenen Sonntagen notwendig, die in einer gemeindlichen Satzung geregelt sind (höchstens drei im Jahr nach § 8 Ladenöffnungsgesetz).

Für Veranstaltungen und Tätigkeiten, die nicht von einer Festsetzung nach § 69 GewO umfasst sind und die an Sonn- und Feiertagen stattfinden, wird den Gewerbebetrieben, die daran teilnehmen wollen empfohlen, sich bereits im Vorfeld bezüglich der Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeaufsicht in Verbindung zu setzen. Im Hohenlohekreis ist die Gewerbeaufsicht per E-Mail an Gewerbeaufsicht-Immissionsschutz@hohenlohekreis.de erreichbar.